

die Brigade im Betrieb als auch die gesellschaftlichen Organisationen in der Gemeinde fühlen sich für die weitere Erziehung verantwortlich und haben entsprechende Verpflichtungen übernommen.

An diesem Beispiel zeigen sich die neuen Formen der Teilnahme der Werktätigen am Prozeß. Angehörige der Brigade und Gemeindevertreter sind als gesellschaftliche Verteidiger aufgetreten, haben die Ursachen der strafbaren Handlung mit aufgeklärt und ihre Auffassungen zur Persönlichkeit der Angeklagten, zur Gesellschaftsgefährlichkeit und zur beantragten Strafe dargelegt. Die Verpflichtung der Brigade zur weiteren Einwirkung auf die Täter im Prozeß der Arbeit klingt schon an die Bürgerschaft an. Im Ergebnis ist eine Stärkung des Kollektivs eingetreten, und auch die Planerfüllung hat sich verbessert.

Das Bezirksgericht hat in diesem Verfahren ein Beispiel dafür gegeben, wie die Keime des Neuen bei der Mitwirkung der Werktätigen im gerichtlichen Verfahren entwickelt und gefördert werden müssen. Die Verallgemeinerung dieses Beispiels auf der Erfurter Tagung wird zweifellos zur Qualifizierung der Rechtsprechung der Kreisgerichte des Bezirks beitragen.

Karl-Marx-Stadt

Was müssen wir tun, um die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens zu erhöhen und die Gesetzesverletzer zu tüchtigen Bürgern der Gesellschaft zu ziehen? Das war die Hauptfrage in der Aussprache der Richter des Bezirks Karl-Marx-Stadt.

An Hand von Beispielen wurde zunächst herausgearbeitet, daß es im gerichtlichen Verfahren darauf ankommt, ein Vertrauensverhältnis des Rechtsbrechers zum Gericht herzustellen. Er muß erkennen, daß das Gericht ihn nicht als einen „armen Sünder“ abstempeln will, sondern bemüht ist, ihn auf den richtigen Weg zu bringen. Die Verhandlungsführung darf deshalb nicht durch betonte Förmlichkeit eine Distanz zwischen dem Gericht und dem Angeklagten schaffen, sondern muß davon ausgehen, daß der Grundgedanke unserer Politik „Im Mittelpunkt steht der Mensch“ auch dann gilt, wenn der Menschlein Angeklagter ist. Die Kunst der Menschenführung schließt auch die Verhandlungsführung im Gerichtsverfahren ein; Selbstbeherrschung, Geduld, Überzeugungskraft, Autorität müssen die Richter kennzeichnen. Eine herzlose, unpersönliche Verhandlungsführung wird dagegen beim Angeklagten keine Aufgeschlossenheit erreichen; wenn aber das Vertrauensverhältnis fehlt, dann ist auch die weitere Erziehung durch gesellschaftliche Kollektive viel schwieriger. Deshalb ist auch in dieser Hinsicht eine Qualifizierung der Richter erforderlich; sie müssen sich pädagogische und psychologische Grundkenntnisse aneignen.

In diesem Zusammenhang wurde offen ausgesprochen, daß es immer noch Fälle der Verletzung des Prinzips der Präsomption der Unschuld gibt, daß Richter oft mit einer vorgefaßten Meinung in bezug auf den Angeklagten in die Hauptverhandlung gehen, daß sich ein solcher Subjektivismus auch in der Entscheidung widerspiegelt. So finden sich nicht selten in Urteilen Behauptungen wie „Der Angeklagte hat eine schlechte Einstellung zur Arbeit“ oder „Der Angeklagte leistet keine gesellschaftliche Arbeit“, ohne daß dafür konkrete Beispiele als Beweis angeführt werden.

Die Karl-Marx-Städter Richter warfen in der kritischen Auseinandersetzung über solche Mängel der Rechtsprechung auch die Frage auf: Welche Möglichkeiten gibt es, die Persönlichkeit des Täters eingehend zu erforschen, damit in der Hauptverhandlung ein klares Bild von der Entwicklung des Angeklagten, seinem Bewußtseinsstand und seinem gesellschaftlichen Ver-

halten existiert? Entscheidend ist hier die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte, d. h. des Kollektivs des Gesetzesverletzers, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an. Für das Gericht bedeutet das, im Eröffnungsverfahren genau zu prüfen, welche gesellschaftlichen Kräfte in der Hauptverhandlung erforderlich sind und zu welchen Fragen sie sich äußern sollen. Noch immer gibt es Fälle, daß das Gericht routinemäßig eine Mitteilung an die Kaderabteilung oder die BGL des Betriebes des Angeklagten schickt und darin auffordert, „einen geeigneten Vertreter des Betriebes zur Hauptverhandlung zu entsenden“. Bei einer solchen bürokratischen Arbeitsweise ist es kein Wunder, daß die vom Betrieb angeforderte Beurteilung des Angeklagten nur den Charakter einer Arbeitsbescheinigung hat, die nichts Konkretes über das Verhältnis des Täters zur Arbeit, zum Kollektiv, zur Gesellschaft aussagt. ~*

Klarheit über die Rolle des gesellschaftlichen Kollektivs im Verfahren und enge Zusammenarbeit mit dem Kollektiv bei der Erforschung der objektiven Wahrheit und bei der Findung einer gerechten Entscheidung — das ist bereits der erste Schritt, um die Mitwirkung von gesellschaftlichen Verteidigern und gesellschaftlichen Anklägern im Strafverfahren vom Inhalt her vorzubereiten. Beachtung verdient auch die Anregung, im Urteil festzuhalten, welche gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen und welche Verpflichtungen das Kollektiv des Verurteilten dazu übernimmt. Dadurch wird die Verantwortung des Kollektivs für die Erziehung des Gesetzesverletzers erhöht und zugleich der Einführung des Instituts der Bürgerschaft der Weg geebnet.

Diese im Entwurf des Staatsratserlasses vorgesehenen neuen Formen der Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung waren ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion in Karl-Marx-Stadt. So wurde u. a. vorgeschlagen, anstatt vom gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger besser vom Vertreter oder Beauftragten des Kollektivs zu sprechen. Es komme doch darauf an, daß die Vertreter des Kollektivs bei der Einschätzung der Persönlichkeit des Angeklagten die positiven wie die negativen Seiten vortragen, d. h. vom ganzen Menschen ausgehen. Anders könnten sie gar nicht zur Wahrheitserforschung beitragen. Der Vertreter des Kollektivs werde dann allerdings weder speziell gesellschaftlicher Ankläger noch speziell gesellschaftlicher Verteidiger, sondern beides in einer Person sein. Andererseits ist es nicht möglich, daß aus einem Arbeitskollektiv zwei Personen auftreten, von denen einer Ankläger und der andere Verteidiger ist. Das würde ja bedeuten, daß in dem betreffenden Kollektiv keine einheitliche Meinung über die Einschätzung des Gesetzesverletzers erzielt wurde. Deshalb kam die Anregung, beide Funktionen zu vereinigen.

Die Vorbereitung der künftigen Strafmaßnahme „Bewährung am Arbeitsplatz“ setzt voraus, daß die immer noch vorhandenen Tendenzen einiger Betriebsleiter, straffällig gewordene Werktätige durch fristlose Entlassung oder Aufhebungsvertrag ganz aus dem Kollektiv herauszulösen, endgültig überwunden wird. Für die Zukunft muß geklärt werden, welche zwingenden Gründe den Verurteilten zum Wechsel des Arbeitsplatzes berechtigen und welche Sanktion Platz greifen soll, wenn der Arbeitsplatz ohne zwingenden Grund oder gar böswillig gewechselt wird. Damit dies nicht geschieht, sollte das Kollektiv gewisse Garantien übernehmen können.

Die Beratung der Richter des Bezirks Karl-Marx-Stadt hatte ein gutes Niveau, wobei insbesondere die Diskussionsbeiträge der Richter des Bezirksgerichts von einer gründlichen inhaltlichen Vorbereitung zeugten.